



# Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

ÖGWT-CLUB, 24. März 2009



# 1. Sinngemäße Anwendung der Kapitalerhaltungsvorschriften des GmbH-Rechts auf die GmbH & Co KG

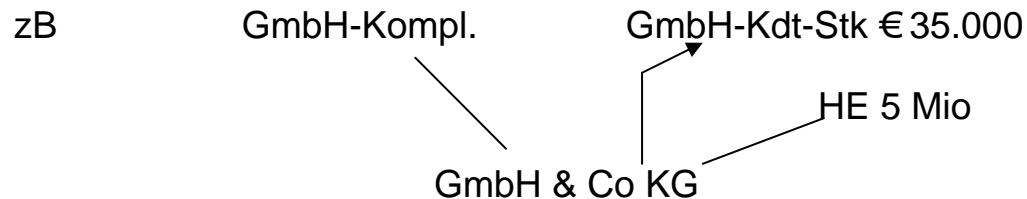
- Bei errichtender Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co KG muss die Hafteinlage der Stammeinlage entsprechen (OGH 07.11.2007, 6 Ob 235/07p; 6 Ob 236/07k; 6 Ob 267/08w). Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft über erhebliches EK verfügt und eine Insolvenzgefahr deshalb auszuschließen ist.

- Für Leistungen im Verhältnis GmbH & Co KG zu den Gesellschaftern gelten die Kapitalerhaltungsvorschriften des GmbHG sinngemäß:

OGH 29.05.2008, 2 Ob 225/07p: Der Masseverwalter der KG klagte eine kreditgebende Bank, da mit deren Wissen und Einverständnis der Kdt Gelder entnommen hatte, um den Kredit bei der beklagten Bank zu tilgen. Kernaussage des OGH: Kapitalerhaltungsvorschriften der GmbH gelten auch für das Vermögen der KG.



- Folgewirkungen der Entscheidung:
  - „Entnahmen“ sind nur mehr bei Deckung im Bilanzgewinn und EK in Höhe der Hafteinlage zulässig;
  - eine Herabsetzung der Hafteinlage ist nur unter Beachtung der Kapitalerhaltungsvorschriften (Gläubigeraufruf, Auszahlungssperre) des GmbHG zulässig
  - Probleme bei kapitalherabsetzender Anwachsung gemäß § 142 UGB



## 2. Sitzverlegung über die Grenze

- Zulässigkeit einer Sitzverlegung einer Personengesellschaft von Österreich nach Liechtenstein (OLG Innsbruck 15.07.2008, 3 R 93/08p)

Begründung: Recht auf Niederlassungsfreiheit als unmittelbares Gemeinschaftsrecht

- Sitzverlegung deutscher KG nach Österreich ist nicht möglich (OLG Wien 30.10.2008, 28 R 86/08k)

Begründung: Niederlassungsfreiheit gewährt nicht das Recht auf Sitzverlegung, maßgeblich ist das nationale Recht



- EuGH 16.12.2008 – C-210/06 [Cartesio]

Satzungs- und Verwaltungssitz einer ungarischen KG sollten nach Italien verlegt werden (sogen. identitätswahrende Sitzverlegung). Das ungarische Registergericht hat die Eintragung abgelehnt.

EuGH: Falls das nationale Recht die Eintragung als Gesellschaft unter die Voraussetzung stellt, dass auch der operative Sitz im Inland ist, verstößt die Verweigerung der Eintragung des ausländischen Sitzes nicht gegen Gemeinschaftsrecht. Lässt der Gründungsstaat eine Trennung zu, so ist dies vom Aufnahmestaat zu akzeptieren. Demnach ist eine Verlegung zu gestatten, wenn der Aufnahmestaat eine Umwandlung in eine Rechtsform des Aufnahmestaates zulässt.



### 3. Verschiebung des Einbringungsstichtages :

OGH 01.10.2008, 6 Ob 132/08t:

- Bei Einbringungen in eine Kapitalgesellschaft ohne Gegenleistung erfolgt der Vermögensübergang im Wege der Einzelrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Firmenbucheintragung des Einbringungsvertrages (§ 3 Z 15 FBG), nicht zum Einbringungsstichtag.
- Daher ist eine nachträglich Änderung des Einbringungsstichtages nicht zu beanstanden, da dieser Stichtag hier unternehmensrechtlich irrelevant ist, wobei im konkreten Fall der geänderte Stichtag vor der Firmenbucheintragung gelegen ist.



## 4. Sanierung verdeckter Sacheinlagen, Unterkapitalisierung

OLG Graz 15.05.2008, 4 R 60/08p: Die nachträgliche Änderung der Bareinlage in eine Sacheinlage im Wege einer Satzungsänderung ist zulässig, wenn – mangels einer Gründungsprüfung – die Sacheinlage der Werthaltigkeitsprüfung des Firmenbuchgerichtes standhält.

OGH 31.08.2008, 6 Ob 123/06s: Bei Einbringung eines bereits fünf Jahre bestehenden bilanzierenden Unternehmens ist eine gewisse Gewähr für die Vollwertigkeit der Sacheinlage gegeben. Es ist aber unzulässig, eine Gesellschaft mbH mit einem Haftungsfonds so geringen Umfangs auszustatten, dass er unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen zur Befriedigung künftiger Gläubiger nicht ausreicht.





## 5. Anfechtbarkeit des „squeeze-out“ Beschlusses

OGH 06.11.2008, 6 Ob 91/08p: Das Fehlen von gesetzlich vorgesehenen Unterlagen (allfällige Gutachten über die Angemessenheit der Barabfindung, Jahresabschlüsse – nicht Konzernabschluss) führt zur Anfechtbarkeit des Beschlusses.

## 6. Hauptgesellschafter beim „squeeze-out“

Problem der Anteilsvereinigung —→ GesBR ist kein  
Hauptgesellschafter; Zwerganteil an Treuhänder ist  
problematisch



## 7. Privatstiftung - Organbesetzung

Bedenken der Rechtsprechung gegenüber AR-ähnlichen Beiräten, die überwiegend aus dem Kreis der Begünstigten oder mit Personen aus dem Vorstand der Privatstiftung zusammengesetzt sind (OGH 13.03.2008, 6 Ob 49/07k).



## 8. Aktuelle Entwicklungen

- BMJ: 10.000-Euro-GmbH (Regierungsprogramm): Gläubigerschutz soll über insolvenzrechtliche Vorschriften bewirkt werden
- EU/EWR :
  - Europäische Privatgesellschaft
  - Konsultationspapier der Kommission zur Überprüfung der 4. Richtlinie vom 26.02.2009
  - Vorschlag zur Befreiung von „Kleinst-Kapitalgesellschaften“ von der Bilanzierungspflicht (Bilanzsumme  $\leq$  € 500.000, Umsatz  $\leq$  1 Mio, Arbeitnehmerzahl  $\leq$  10)